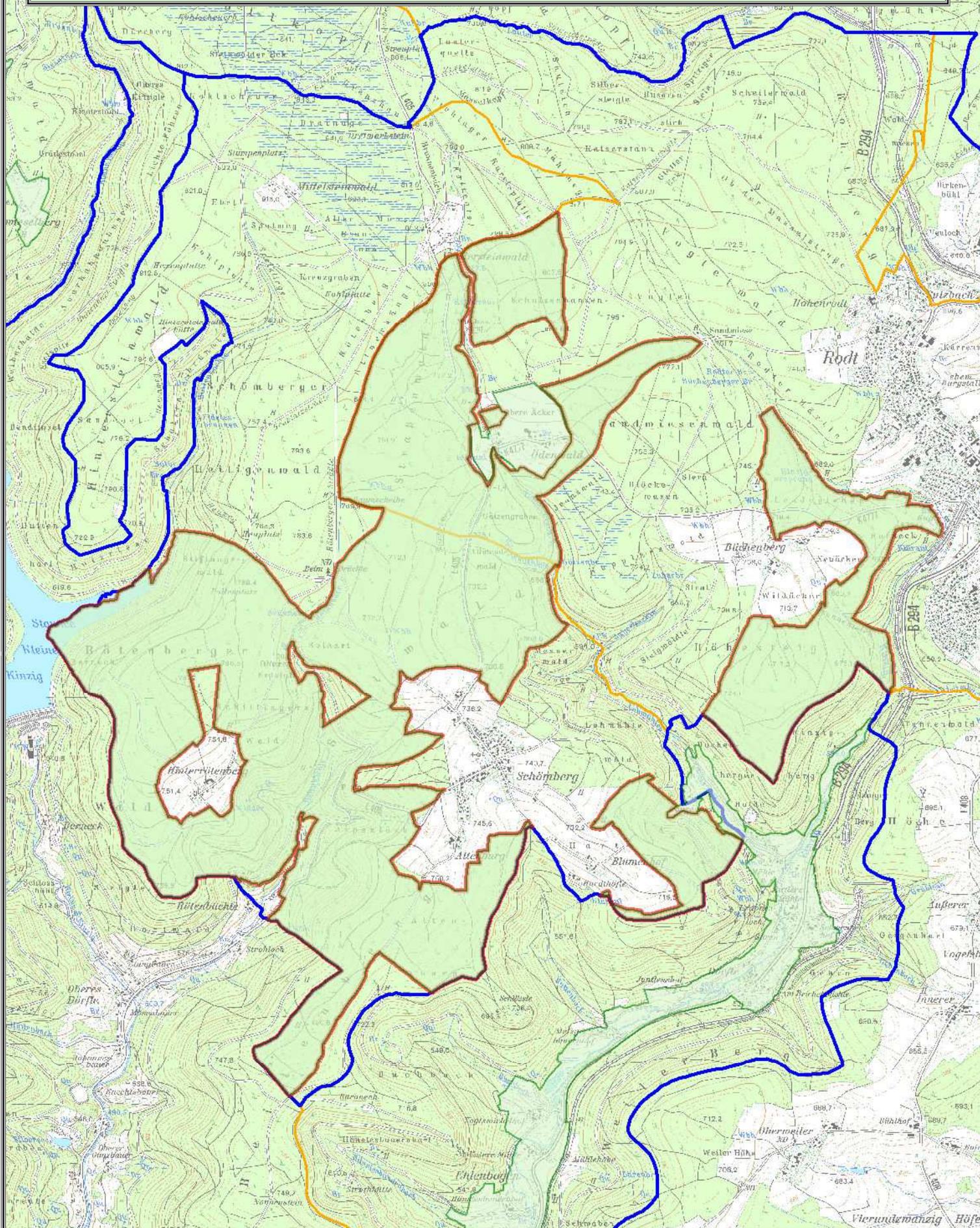


Landschaftsschutzgebiet "Plenter- und Femelwälder"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: Loßburg
Gemarkung: Schomberg, Loßburg

Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Freudenstadt ("Grenzer" vom 08.11.1939).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Württ. Kultministers als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart für den Bereich des südlichen Teils des Kreises Freudenstadt (in der Karte rot umgrenzt), und zwar für die Plenter- und Femelwälder folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Freudenstadt mit violetter Farbe angelegten Landschaftsteile im Bereich der Gemarkungen Loßburg und Schömberg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb dieser violett angelegten, mit schwarzer Linie umgrenzten Waldflächen Eingriffe oder Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter der vorhandenen Waldbilder und damit den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild auf andere Weise zu verunstalten.
2. Im einzelnen ist verboten:
 - a. Die Waldnutzung in Form von Großschlägen, insbesondere irgendeiner Art von Kahlschlag;
 - b. jede übermäßige Holznutzung, die geeignet ist, den Plenterwaldcharakter zu zerstören;
 - c. das Einbringen standortsfremder Bäume und Sträucher in die Waldungen oder an deren Bestandesrändern;
 - d. die Beeinträchtigung der Landschaftsteile und deren Umgebung durch Ablagern von Müll, Schutt und dergl.;
 - e. das Aufschlagen von Zelten, das Anbringen von Inschriften und von Plakaten, soweit diese sich nicht auf die Wegbezeichnung oder auf den Naturschutz beziehen.

§ 3

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Wälder im Sinne des Plenterwaldes, jedoch unter möglichster Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild;
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
- c) die Erhaltung und Schaffung von Einrichtungen, die dem Forstbetrieb dienen (Schutzhütten, Holzablagerplätze, Holzabfuhrwege, Holzriefen, usw.)

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 5

Zur Überwachung der Durchführung vorstehender Bestimmungen wird von mir im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde ein geeigneter Forstsachverständiger bestellt.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der unteren Naturschutzbehörde in Kraft.

Freudenstadt, den 31. Oktober 1939

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Dr. Büttner
Regierungsrat
A.V.